

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Dienstleistungsverträge, Kauf- und Werklieferungsverträge

(Stand: Dez. 2013))

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Es gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bädergesellschaft Düsseldorf mbH (nachfolgend „Auftraggeber“). Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird seitens des Auftraggebers vor Vertragsschluss ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Vertrag von dem Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos ausgeführt wird.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zum Zwecke der Vertragsabwicklung getroffen werden, sind zu ihrer Wirksamkeit schriftlich niederzulegen.
- (3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, ohne dass sie jeweils einer erneuten ausdrücklichen Einbeziehung bedürfen.
- (4) Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 2 Vertragsschluss, Leistungsumfang, Erfüllungsort

- (1) Sofern das Angebot auf Abschluss des Vertrages von Seiten des Auftraggebers erfolgt, hält sich dieser 14 Tage ab Angebotsdatum an dieses gebunden.
- (2) Der genaue Leistungsumfang bestimmt sich durch den jeweiligen Auftrag bzw. die jeweilige Bestellung. Der Auftragnehmer hat auch Leistungen zu erbringen, die im Einzelnen in dem Auftrag bzw. der Bestellung oder dem Vertrag nicht besonders aufgeführt sind, aber für eine einwandfreie und vollständige Erfüllung der beauftragten Leistung erforderlich sind, ohne dass dem Auftraggeber hierdurch Zusatz- oder Mehrkosten entstehen.
- (3) Der Auftragnehmer hat sich eigenverantwortlich über die örtlichen Verhältnisse des Leistungsortes und daraus resultierende Erschwerenisse der Leistungserbringung zu informieren. Nachforderungen des Auftragnehmers, die mit Nichtkenntnis der örtlichen Gegebenheiten begründet werden, sind ausgeschlossen.
- (4) Der Auftraggeber kann erforderliche Änderungen des vereinbarten Leistungs- bzw. Lieferumfangs auch nach Vertragsschluss verlangen. Die Auswirkungen einer derartigen Vertragsänderung auf die Vertragsparteien, insbesondere Mehr- und Minderkosten sowie Verschiebung der Leistungs- bzw. Liefertermine, sind in angemessener Weise zu berücksichtigen.
- (5) Beabsichtigt der Auftragnehmer, die ihm von dem Auftraggeber in Auftrag gegebenen Leistungen ganz oder teilweise an Unterauftragnehmer zu vergeben, so ist dies dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt zu geben und dessen Zustimmung zu der Unterbeauftragung einzuholen.
- (6) Soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Leistungserbringung auch den Eingang dieser Unterlagen bei dem Auftraggeber voraus.
- (7) Die Leistungen bzw. Lieferungen des Auftragnehmers haben, sofern zwischen den Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbart ist, am Geschäftssitz des Auftraggebers zu erfolgen.

§ 3 Preise, Fälligkeit, Zahlungsbedingungen

- (1) Die in dem Auftrag bzw. der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bei Kauf- und Werklieferverträgen sind in dem Festpreis insbesondere die Kosten für Fracht, Verpackung und Materialprüfungsverfahren enthalten. Zusatzleistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung der Vertragsparteien abgerechnet werden. Ansonsten sind Nachforderungen zum Gesamtfestpreis bzw. Auftragswert ausgeschlossen.
- (2) Soweit bei Dienstleistungsverträgen zwischen den Vertragsparteien ausnahmsweise kein Festpreis vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung aller Leistungen des Auftragnehmers zu den vereinbarten Verrechnungssätzen inklusive aller anfallenden Reise- und Nebenkosten. Die vereinbarten Verrechnungssätze gelten bis zur Beendigung des Vertrages als Festpreise. Alle erbrachten Leistungen des Auftragnehmers sind dem Auftraggeber mit der Rechnungsstellung zu bescheinigen und die Originalbescheinigung der Rechnung beizufügen.

- (3) Vergütungen für Präsentationen, Verhandlungsgespräche und/oder die Ausarbeitung von Angeboten werden seitens des Auftraggebers nicht gewährt, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- (4) Rechnungen können seitens des Auftraggebers nur dann bearbeitet werden, wenn diese die in dem Auftrag ausgewiesene Auftrags- bzw. Bestellnummer sowie die mit dem Auftrag vereinbarten Unterlagen enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Formalien entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Der Auftragnehmer ist nicht befugt, die Rechnungsforderung gegenüber dem Auftraggeber gerichtlich geltend zu machen, sofern er die vorgenannten Angaben und/oder Unterlagen der Rechnung nicht beigelegt hat.
- (5) Die Vergütung des Auftragnehmers wird, sofern zwischen den Vertragsparteien schriftlich nicht etwas anderes vereinbart ist, 30 Tage nach dem Erhalt der prüffähigen Rechnung und Eingang aller vereinbarten Unterlagen fällig. Die Zahlung der Vergütung erfolgt per Überweisung oder Gutschrift; hierzu hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber rechtzeitig eine entsprechende Bankverbindung mitzuteilen.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber im gesetzlichen Umfang zu.

§ 4 Leistungstermine, Liefertermine

- (1) Der in dem Auftrag angegebene Leistungs- bzw. Liefertermin ist bindend.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder dem Auftragnehmer erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Leistungs- bzw. Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Der Auftragnehmer wird nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber auf seine Kosten alle geeigneten und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um eine Überschreitung des Leistungs- bzw. Liefertermins zu vermeiden.
- (3) Im Falle des schuldhaften Verzuges des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15% des Auftragswertes bzw. Gesamtpreises entsprechend der Schlussrechnung je angefangenen Werktag des Verzuges zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5% des Auftragswertes bzw. Gesamtpreises entsprechend der Schlussrechnung. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche durch den Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt vorbehalten.
- (4) Sofern der Auftraggeber in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät, beschränkt sich der dem Auftragnehmer zustehende Schadensersatzanspruch auf 0,2% des Auftragswertes bzw. Gesamtpreises pro vollendete Woche, soweit der Verzug nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 5 Befreiung von der Leistungspflicht bei höherer Gewalt

- (1) Höhere Gewalt befreit die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, den jeweiligen Vertragspartner im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich über die Leistungsstörung zu informieren und ihre vertraglichen Verpflichtungen nach Treu und Glauben den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (2) Der Auftraggeber ist von seinen vertraglichen Verpflichtungen befreit und insoweit zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn die Leistung oder Lieferung des Auftragnehmers aufgrund der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung unter Berücksichtigung auch der wirtschaftlichen Belange für den Auftraggeber nicht mehr nutzbar oder verwertbar ist.

§ 6 Rücktritt vom Vertrag und Kündigung

- (1) Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, sofern der Auftragnehmer die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt hat, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist. Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn Einzelvollstreckungsmaßnahmen gegen den Auftragnehmer durchgeführt und erfolglos geblieben sind.
- (2) Der Auftraggeber kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer einem mit der Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrags befassten Mitarbeiter oder Beauftragten des Auftraggebers Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt oder anbietet.
- (3) Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen bleiben unberührt.
- (4) Die Vertragsparteien können den Vertrag unbeschadet eines weitergehenden gesetzlichen Kündigungsrechts kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger, zur Kündigung berechtigender, Grund für den Auftraggeber liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers bestellt worden ist und/oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers mangels Masse abgelehnt worden ist.
- (5) Der Rücktritt und die Kündigung bedürfen der Schriftform.

§ 7 Dokumente, Vertragsunterlagen

- (1) Alle Zeichnungen, technische Dokumente, Anhänge, Diagramme, Kataloge, Spezifikationen und sonstige vom Auftragnehmer anzufertigende und/oder zu liefernde Dokumente sind in deutscher Sprache anzufertigen, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart ist.

- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen, Leistungsnachweisen und sonstigem Schriftverkehr die Auftrags- bzw. Bestellnummer des Auftraggebers anzugeben. Unterlässt er dies, so hat der Auftraggeber für hierdurch entstehende Verzögerungen der Vertragsabwicklung nicht einzustehen.

§ 8 Gefahrübergang bei Kauf- und Werklieferverträgen

Der Gefahrübergang erfolgt mit der Übergabe der bestellten Ware an den Auftraggeber.

§ 9 Mängelansprüche

- (1) Die Mängelansprüche der Vertragsparteien richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Bei Kauf- und Werklieferverträgen ist der Auftraggeber verpflichtet, die Ware innerhalb von 2 Wochen nach Übergabe auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu untersuchen und etwaige Mängel gegenüber dem Auftragnehmer zu rügen. Die Vorschrift des § 377 HGB bleibt im Übrigen unberührt.

§ 10 Haftung, Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Euro je Schadensfall für Sach- und Vermögensschäden sowie Personenschäden zu unterhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Auftragnehmer den Abschluss der Haftpflichtversicherung nach. Die Möglichkeit des Auftraggebers, über die Deckungssumme der Versicherungen hinaus Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (3) Der Auftragnehmer kann gegen den Auftraggeber nur Schadenersatzansprüche geltend machen, soweit sie
 - a. auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen, oder
 - b. auf einer zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen, oder
 - c. auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 11 Eigentumsvorbehalt, Werkzeugnutzung

- (1) Sofern der Auftraggeber Stoffe oder Materialien liefert und/oder beistellt, verbleiben diese im Eigentum des Auftraggebers. Verarbeitungen, Einbau oder Umbildungen durch den Auftragnehmer werden für den Auftraggeber vorgenommen. Sofern im Eigentum des Auftraggebers stehende Stoffe oder Materialien mit anderen, ihm nicht gehörenden, Gegenständen untrennbar verarbeitet oder verbunden werden, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache in dem Verhältnis des Wertes der in seinem Eigentum stehenden Stoffe und Materialien zu dem Wert der anderen Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung bzw. Verbindung. Erfolgt die Verarbeitung/Verbindung in der Weise, dass die andere Sache als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber anteilmäßig das Eigentum an der Hauptsache.
- (2) Wird eine im Eigentum des Auftraggebers stehende bereitgestellte Sache mit anderen Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu dem Wert der anderen Sache im Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die andere Sache als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber anteilmäßig das Eigentum an der Hauptsache.
- (3) Von dem Auftraggeber zur Verfügung gestelltes Werkzeug verbleibt im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich zur Erbringung der vereinbarten Leistungen bzw. Herstellung der bestellten Ware einzusetzen und die Werkzeuge des Auftraggebers auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Verlust und Beschädigung zu versichern. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten führt der Auftragnehmer rechtzeitig und auf eigene Kosten durch.

§ 12 Schutzrechte

- (1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung keine Rechte Dritter, insbesondere Patente, Patentanmeldungen und Gebrauchsmuster, verletzt werden.
- (2) Wird der Auftraggeber wegen der Verletzung von Rechten eines Dritten durch den Auftragnehmer von dem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der

Inanspruchnahme durch den Dritten erwachsen. Der Auftraggeber ist ohne Zustimmung des Auftragnehmers nicht berechtigt, mit dem Dritten eine Vereinbarung, insbesondere einen Vergleich, zu schließen.

- (3) Sämtliche von dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistungserbringung erstellten und dem Auftraggeber überlassenen Dokumente, Software, Unterlagen und Informationen gehen in das Eigentum des Auftraggebers zu dessen uneingeschränkter Nutzung im Rahmen des Vertragszwecks über.

§ 13 Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen der Vertragsabwicklung erhaltenen oder angefertigten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages. Unterauftragnehmer des Auftragnehmers sind entsprechend zu verpflichten.
- (2) Der Vertragsschluss und der Inhalt des Vertrages sind vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Auftragnehmers darf auf den Vertragsschluss mit dem Auftraggeber nur nach dessen vorheriger schriftlicher Einwilligung hingewiesen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterauftragnehmer des Auftragnehmers sind entsprechend zu verpflichten.

§ 14 Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Abwicklung des Vertrages die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und die weiteren einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (2) Die Vertragsparteien werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners nur entsprechend der Bestimmungen des BDSG in der jeweils geltenden Fassung speichern und verarbeiten.

§ 15 Umweltschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei seinen Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltverträgliche Produkte, Verfahren und Verpackungen einzusetzen sowie bei allen mit der Vertragserfüllung zusammenhängenden Tätigkeiten die geltenden Umweltschutzvorschriften einzuhalten.
- (2) Der Auftragnehmer hat die bei der Vertragsdurchführung anfallenden Abfälle nach Maßgabe der einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften eigenverantwortlich und auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 16 Wechsel des Vertragspartners

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Der Auftragnehmer stimmt dieser Übertragung zu. Vorstehendes gilt dann nicht, wenn der Dritte nicht in zumindest vergleichbarer Weise Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags bietet wie der Auftraggeber.

§ 17 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Geschäftssitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer nach seiner Wahl auch an dessen Geschäftssitz zu verklagen.
- (2) Auf das Vertragsverhältnis der Parteien findet deutsches Recht –unter Ausschluss des UN-Kaufrechts- Anwendung.
- (3) Sollte eine der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Fall eine Regelung treffen, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich entspricht oder ihr möglichst nahe kommt. Gleiches gilt bei Regelungslücken.

Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Tariftreue und Mindestentlohnung nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen/VOL)

1) Mindestentgelte

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, ihren bzw. seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Dies gilt entsprechend für Mindestentgelte, die auf Grund der Vorschriften des Mindestarbeitsbedingungegesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802- 2, veröffentlichten bereinigten Fassung für den jeweiligen Wirtschaftszweig in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden sind,
- (2) für Leistungen, deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, ihren bzw. seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 8,62 Euro zu zahlen, sofern die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht ein bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 6 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) ist,
- (3) sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in (1) und (2) getroffenen Regelungen erfüllt sind, für seine Beschäftigten die jeweils günstigste Regelung anzuwenden,
- (4) dafür zu sorgen, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, bei der Ausführung der Leistung für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie ihre bzw. seine regulär Beschäftigten.

2) Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) ihren bzw. seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften sorgfältig auszuwählen,
- (2) die Angebote der Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der nach § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen maßgeblichen tarifvertraglichen Mindestarbeitsentgelte und –bedingungen bzw. mindestens auf Basis des festgelegten vergabespezifischen Mindestlohns kalkuliert sein können,
- (3) die von den Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften abgegebene Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen dem Auftraggeber vorzulegen,
- (4) bei Vertragslaufzeiten von mehr als drei Jahren von den Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften jeweils mit Ablauf von drei Jahren nach Vertragsschluss eine Erklärung des Inhalts zu verlangen, ob die Bedingungen der abgegebenen Erklärung gemäß § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen nach wie vor eingehalten werden und diese Eigenerklärungen für sich und für die eingeschalteten Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften beim Auftraggeber einzureichen,
- (5) Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
- (6) den Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern keine insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als sie zwischen der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart werden,
- (7) bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Teil B, zum Vertragsbestandteil zu machen.

Die Verpflichtungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers aus den Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes NRW zu § 4 Nr. 4 VOL/B bleiben unberührt.

3) Kontrolle

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen vorzulegen,

- (2) seine bzw. ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
- (3) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht i. S. d. § 11 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen bei der Beauftragung von Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und Verleiherinnen bzw. Verleihern von Arbeitskräften einräumen zu lassen,
- (4) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen bereitzuhalten, auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer, Verleiherinnen bzw. Verleiher und Arbeitskräfte vertraglich sicherzustellen.

4) Sanktionen

Für jeden schuldhaften Verstoß der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen gilt zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch eine oder einen von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer eingesetzte(n) Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder eine oder einen von dieser / diesem eingesetzte(n) Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder von einer Verleiherin bzw. einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung der Nachunternehmerin bzw. des Nachunternehmers und der Verleiherin bzw. des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

Die schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer, ihre bzw. seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und die Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften sowie schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers aus § 9 Absatz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Dienstleistungsvertrages oder zur Auflösung des Dienstleistungsverhältnisses.

Die Bestimmungen des § 11 VOL/B bleiben hiervon unberührt.

Besondere vertragliche Nebenbedingung zur Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards durch Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)

Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer sind verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in nationales Recht umgesetzt worden sind. Bei diesen Normen handelt es sich um die in § 18 Abs. 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen genannten Übereinkommen. Maßgeblich sind die Vorschriften des Landes, in dem die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer bei der Ausführung des Auftrages jeweils tätig werden. Handelt es sich dabei um ein Land, das eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt hat, bleiben Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer dennoch verpflichtet, die betreffenden Kernarbeitsnormen einzuhalten.

Düsseldorf, Dezember 2013